

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 23.03.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 51.51.08/ 53.40.01 AW/ An
Zuständig: Herr Am Wege
Telefon/Durchwahl: 53

SHGT - info-intern Nr. 133/21

KiTa – Elternbeitragsersatzung 2021

Verfahren nach § 59 KiTaG – Handreichung des SozMi

Weiter: Hinweis zur Auslegung des Begriffs der „Alternativbetreuung“

Über das Verfahren zur Befreiung von Elternbeiträgen im Rahmen der Kinderbetreuung während des Betretungsverbots und im eingeschränkten Regelbetrieb (siehe zuletzt info-intern Nr. 116/21) hatten wir berichtet und die verschiedenen Formulare des Sozialministeriums beigelegt.

Nun hat sich das Ministerium erneut an uns gewandt, da sich viele Fragestellungen im Umgang mit dem neuen § 59 KiTaG (siehe GVOBl S203), insbesondere zu der Auslegung der Regelung während des eingeschränkten Regelbetriebs, ergeben haben.

Das Sozialministerium hat eine Handreichung (**Anlage 1**) und eine konkrete Berechnungsanleitung (**Anlage 2**) für Einrichtungen entwickelt, die diesem info-intern beigelegt sind.

Weiter legt das Ministerium auf folgenden Hinweis im Rahmen der Auslegung „Alternativbetreuung“ wert:

„Bei der Personengruppe, deren Kinder aufgrund der Berufstätigkeit ihrer Eltern grundsätzlich zur Teilnahme an dem Kita-Besuch berechtigt sind, war die Ausgestaltung der alternativen Betreuung fraglich.

Folgendes Verständnis wird hier zugrunde gelegt: Die Art der Alternativbetreuung wird nicht hinterfragt, auch eine Betreuung durch arbeitende Elternteile kann erfolgen. Allerdings muss im Hinblick auf die bürokratische Bewältigung und den Nutzen zur Eindämmung des pandemischen Geschehens eine

durchgängige alternative Betreuung für den Zeitraum der jeweiligen behördlichen Anordnung (i.d.R. eine Woche) gewährleistet sein. Eine nur tageweise Abwesenheit berechtigt daher nicht, eine Rückerstattung von Elternbeiträgen zu verlangen.“

- Ende info-intern Nr. 133/21 -

Anlagen